

Anhang 12

III DBA/Ausländische Besteuerung/Steuerabzug nach § 50a EStG

Anlage 1

Bestätigung



Deutsche Gesellschaft für
Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH

Nach dem durch das Steueränderungsgesetz 2003 eingeführten § 50d Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes wird die Freistellung von der deutschen Besteuerung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen bei der Veranlagung nur gewährt, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass der Staat, dem nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht, auf dieses Besteuerungsrecht verzichtet hat oder dass die in diesem Staat auf die Einkünfte festgesetzten Steuern entrichtet wurden.

Zur Vorlage bei dem zuständigen Finanzamt bestätigen wir, dass

Herr/Frau

vom bis zum

als Angestellte/r der

in dem Projekt

in

als entsandte Fachkraft im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und tätig gewesen ist.

Das zuvor genannte Projekt wurde von der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Projektnummer), auf der Grundlage des Rahmenabkommens vom zwischen der Bundesrepublik Deutschland und sowie auf der Grundlage des (Sammel-) Projektabkommens vom zwischen der Bundesrepublik Deutschland und durchgeführt.

Weiter bestätigen wir, dass das Einsatzland nach Art. des genannten Rahmenabkommens von Vergütungen, die an im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit entsandte Fachkräfte gezahlt werden, keine Steuern und sonstige öffentliche Abgaben erhebt.

Deutsche Gesellschaft für
Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH